



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP-GSt/Ga/Ni	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 42550	21.02.2017
Z10.004/000					
1-3/2017					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die BAK beurteilt den Gesetzesentwurf positiv. Erfreulich ist, dass der grenzüberschreitende Zugang zu Unternehmensinformationen durch die Umsetzung der so genannten BRIS-Richtlinie („Business Register Information System“) deutlich verbessert wird und künftig unternehmerische Basisinformationen (Firma, Rechtsform, Sitz, Registerstaat, Geschäftsan-schrift) sowohl aus dem Firmenbuch als auch über das Europäische Justizportal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Davon profitieren VerbraucherInnen, Unternehmen und Behörden. Auch die sonstigen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, dazu zählt die deutliche Reduzierung der Gebühr bei Grundbuchabfragen, werden begrüßt.

Im Einzelnen:

Änderung des Firmenbuchgesetzes (FBG)

Zu § 13 Abs. 2 und § 33 Abs. 5:

Zentrale Daten aus dem Gewerbeverzeichnis sind über das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowohl für die Firmenbuchgerichte als auch für jedermann abrufbar. Aus diesem Grund soll künftig die automatisierte Verständigungspflicht der Gewerbebehörde nach § 13 Abs. 2 FBG stark eingeschränkt werden. Da im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle In-

formationen aus dem Gewerbeinformationssystem künftig gratis zur Verfügung gestellt werden sollen, besteht kein Einwand gegen die vorgenommene Einschränkung.

Zu § 22:

Künftig soll die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nur in jenen Fällen benachrichtigt werden, als dies für eine allfällige Sozialversicherungspflicht einer im Firmenbuch eingetragenen Person relevant ist (Einschränkung der Benachrichtigung auf natürliche Personen als Gesellschafter). Diesbezüglich besteht kein Einwand.

Zu § 37:

Diese Bestimmung ist das Ergebnis der umzusetzenden BRIS-Richtlinie. Positiv hervorzuheben ist das österreichische Bestreben, freiwillig den gesamten Inhalt des Firmenbuchs für eine Abrufbarkeit über das Europäische Justizportal zur Verfügung zu stellen.

Zu §§ 41, 42:

Es ist sinnvoll, dass bei der Prüfungspflicht nach § 282 Abs. 1 UGB (Offenlegung von Jahresabschlussinformationen) und nach § 40 FBG (Vermögenslosigkeit) derselbe Prüfungsmaßstab zur Anwendung kommt („Vollzähligkeit“ der Unterlagen). Die Ausweitung der vereinfachten Zustellmöglichkeit auf Aktiengesellschaften und Privatstiftungen ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Kapitalgesellschaften konsequent.

Änderung des EU-Verschmelzungsgesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes

Die BAK hat keine Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen.

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Alice Kundtner
i.V. des Direktors
f.d.R.d.A.